



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 29. Juni 1993

Nr. 789

Änderung Baulinienplan Heiterschen-Nord / OG Wittenwil / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 24. Februar 1993 und vom 10. Juni 1993 ersucht die Ortsvorsteherschaft Wittenwil um Genehmigung von Änderungen des Baulinienplans Heiterschen-Nord. Nach den Akten zu schliessen, wurden das Planauflege- und das Beschlussverfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Der Genehmigung der Vorlage steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.
2. Die Änderungen des Baulinienplans Heiterschen-Nord (genehmigt mit RRB Nr. 292 vom 23.2.1988) betreffen zwei Stellen. Im Bereich 1 wird eine grössere Fläche als bisher für einen Wendeplatz am Ende einer Stichstrasse abgesichert und im Bereich 2 eine Baulinie für eingeschossige Bauten neu so gezogen, dass die Erstellung von Garagen unter gleichzeitiger Erhaltung einer markanten Baumgruppe realisiert werden kann. Die zwei Änderungen sind zweckmässig. Die Vorlage kann somit auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsvorsteherschaft Wittenwil am 12. Januar 1993 und am 9. Juni 1993 beschlossenen Änderungen des Baulinienplans Heiterschen-Nord werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Wittenwil, 9547 Wittenwil, unter Beilage von zwei Exemplaren der Baulinienplanänderungen Heiterschen-Nord, je mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Exemplares der Baulinienplanänderungen Heiterschen-Nord mit dem erforderlichen Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

